Stadt Erwitte — Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 16 "Muckenbruch", 3. Änderung

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 bis 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132),
3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644),
4. § 86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 04.09.2004 (GV.NRW.S. 259)

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

2. Maß der baulichen Nutzung

I — 2.7. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

TH max. 9,5 m — 2.8. Höhe baulicher Anlagen
Traufhöhe über N.N.
Das Maß gilt gemessen zwischen der Traufe des Hauptdaches (Oberkante Fußpfette) und der senkrecht darunter liegenden geneigten natürlichen Geländeoberfläche.

SD 45° — Satteldach 45°

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.5. Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

6. Verkehrsflächen

6.1. Strassenverkehrsflächen

6.3. Strassenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Wanderweg

Radweg

P — öffentliche Parkfläche

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

ggf. ggf. ggf. ggf. — oberirdisch

9. Grünflächen

Grünfläche

geplantes Stallgebäude

gepflasterte Flächen

Sandfläche

Parkanlage (Kuranlage)

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

10.1. Wasserlauf

10.1. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Überschwemmungsgebiet

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

11.2. Fläche für die Moorgewinnung

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

12.1. Fläche für die Landwirtschaft

12.2. Fläche für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

N — Naturschutzgebiet

L — Landschaftsschutzgebiet

EVG — Europäisches Vogelschutzgebiet

FFH — Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

14. Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

D — 14.3 Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegen

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Kartographische Darstellung
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Stand der Planunterlagen: Januar 2011

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat am 23.01.2012 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Erwitte, den 31.01.2012 — Bürgermeister gez. Wessel

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.03.2012 bis einschließlich 19.04.2012 stattgefunden.

Erwitte, den 25.04.2012 — Bürgermeister gez. Wessel

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die öffentliche Auslegung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.08.2012 bis einschließlich 07.09.2012 stattgefunden.

Erwitte, den 14.09.2012 — Bürgermeister gez. Wessel

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Erwitte am 25.09.2102 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 01.10.2012 — Bürgermeister gez. Wessel

BEKANNTMACHUNG

Dieser Bebauungsplan ist am 07.11.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 28.11.2012 — Bürgermeister gez. Wessel

Entwurf und Anfertigung
Stadtverwaltung Erwitte
Fachbereich 3 Stadtentwicklung

Erwitte, den 02.08.2012
Der Bürgermeister
i.A.
gez. Spezovius

Fassung Nr. 01 August 2012
Verfasser HPE
Datum 02.08.2012
Maßstab 1: 1000

Hinweis:

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, o.k. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entscheidung über Bodendenkmäler ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/ 93750 Fax: 02761-3246) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben sind.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

2. Bei der Bauausführung ist ehrenden Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

3. Gehölzentnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09. -01.03., erfolgen.

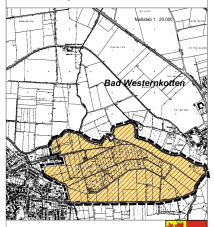

Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten
Nr. 16 "Muckenbruch",
3. Änderung